und vichtr. Volenn Dennach Zu allen Kirchen in den Brandenburgischen Marchen zum Wenigsten 60 Ryschth Saaben Landts, welche zum Pastorat der Kirchen Lagen verlegt und da nun Diese nicht so viel Landts hatten wie die andern genommen und gleich gemacht worden Salua tamen jurisdictione et propzietate directe Domini der alle zu patrong Eccle conjunctim mit den andern ihre Kirche in Wasbutkirsch gehoren, da aber Kniee ist, nicht Wasser zu baden und den pastoren Zulangend den pastorat soll derselbe nebst der Kirchen mit Kirchen Jäussen als nun Stube verfauß Kammer doppelbrucktal Kuhstall gebawet dazu einige Scheune mit einem Garten Landts welche sie mit seinen eigenen Völkern bracht, mag mit zubehörigen Hawsplatzen Gölzungen und andern Gerechtigkeiten verlegt seyn. Sollen aber mit den pastorat keine Kirchen sondern stemplander seyn, wird der Nachste Hüfner seine Landa abtreten und so viel abgetrieb mündlichen von den Kirchen ädern sie zu messen lassen, damit aller Zanck und Hader vom Hirt verhütet werde. Die übrigen Hüfnerländer aber, welche von Altersher zur Ehr Gottes gegeben damit die unprofanirt bleiben, sollen der Hüfner oder neuen Scholzen (Schulzen) wie einen billigen Canonem geben die gelder aber in den Kirchen Kasten, welche auf den Scholtzen und Hüfnern unverwehrt, sollen mögen anders als ad pios vsus: zu der armen Wittwen und Waysen auf der geistlichen gerichts unterhaltunge gebrauchet werden. 2. Soll der pastor Zehen von jeden Hüfner, von 15 bayschen Haben 5 tonnen von jeden Haaben 1/3 tonne getreidig nicht jeden Bauern oder zwey nach der ernde, wie sich dieselber darum unterhalten Bauern da aber der pastor mit dem Hüfner nicht einig werden, soll der alt pastorat Korn an die Nachstliegende Hufe mit Holtzen vorwiesen. 3. Soll nun jeder pawer nun Rülwit jeden Morgen von 1/4 Landts und also proportionaliter da mehr Besitzer Hufen sind nun Hufen tonnen zusammen geben. 4 stoltz flachs, nun Hüfner die accidentien Kindtaufen 12 Rst. Ehrlichung 18 Rst. Begrabnisse 12 Rst. ohne die Verwirkliche Brüchstrafen so nun gantzen Landts mit gestellet seyn. Dagegen alle Ostern 12 Rst. von

von einem jeden Haben soldem, davon wir von andern nothwendigen sachen in der Kirchen agenda specialitr solle angedeutet werden, alles aber Provisionaliter Ihre Konigk. Mayst. zu mindern oder zu mehren vorbehaltlich. Dessleichen wenn obspecificirten ordinantz nicht sonderlich das Lazta wegen der Kirchen oder Pastoren alle mit Nutz von Manchen dürften angestigen werden, werden die Hüfner Rüstes sambt und besonders angezogen beständig damit zubegehen und die unwissende gleichfleis bedrauen, dasselbige desto Nachdrücklicher allen zum Besten gemeint sey. Wann aber das Werk einen glücklichen anfang gewonnen, wird der Herr Landtrüstne mit den Herrn Probst nothwendigst nachsetzen und weiter exequiren. Im übrigen allen zu Gottes Ehr und erhaltung guter disciplin richten, Wir den es in gutten gnaden wesse von Allmächtigen Gott und der hohen Obrigkeit zu verantworten haben. Urkundlich dessen mit unterschreibung meiner Hand und unterdrückung meines angebornen Insiegels bekrefftiget. Datum Dorpten 22 Januarij Ao. 1636.

Bengt Oxenstirna.

Notarij Eydt.

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Herrn in Himmel das Ich in dem Notarial Ambt des hohen Consistorial gerichts und was demselben anhangig Gott für augen haben und mein Ambt und Brauch mit höchstem fleiss führen und sorgen verrichten, alles aufrichtig und gebührlich protocolliren die acta und documenta aufhalten und ohne befehl des Herren Landtrichters niemand ausgeben, keine parteiligkeit und affecten brauchen, keine nützliche gerichts ursachen auch was in gerichts gehandelt verschwiegen und geheim halten, niemanden der sachen oder dem gerichte zu gefahr und schaden offenbahren, sondern bey mein bestallten ampt. Getreue mein Gott helff.

(L S)